

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 5 (1907-1908)

**Heft:** 7

  

**Artikel:** Heimschaffung von Franzosen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837869>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 07.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

habe sie in 2 Eingaben die Armenpflege ersucht, ihr den Knaben zu lassen, da er in T. eher Gelegenheit finde, einen richtigen Beruf zu erlernen. Es sei nun unzweifelhaft, daß der Knabe bei seiner Taufpatin gut aufgehoben sei, während die Versorgung in B. sich nicht eigne.

C. Die Armenpflege beantragt Abweisung der Beschwerde, der Petent habe gar kein Beschwerderecht, es liege kein Rechtsverhältnis zu dem Knaben vor. Ein solches Recht stund nur dem Vater zu. Die Frau F. sei deshalb nicht berechtigt gewesen, den Knaben von seinem Platze wegzunehmen. Die Armenpflege habe seit 1898 für die Kinder B. sorgen müssen und für sie bezahlt. Im Gefolge davon habe sie den Knaben N. durch Vertrag vom 22. Januar a. e. den Gebrüdern P. in B. zur Erziehung und Verpflegung auf die Dauer eines Jahres, bis Ende Dezember, übergeben, gegen einen von P. zu zahlenden Jahrlohn von 50 Fr. Dieser Vertrag bestehe in Kraft und weder F. noch seine Frau dürfen ihn brechen. Die Wegnahme sei also eine widerrechtliche und müsse deshalb der Knabe wieder zu P. zurückgebracht werden.

D. Auf Anfrage des Bezirksrates hat der Vater des Knaben N. B. am 25. September schriftlich erklärt, daß er mit dessen Wegnahme durch die Frau F. einverstanden sei, namentlich weil die Armenpflege dem Knaben den wohlverdienten Lohn entzogen habe.

Hierbei kommt in Betracht:

Dem Vater N. B. ist die väterliche Vormundschaft nicht entzogen, es hätte dieses geschehen sollen, wenn die Armenpflege über die Unterstützungszeit hinaus aus Fürsorgegründen über den Knaben hätte verfügen wollen. Mindestens hätte sie die schriftliche Zustimmung des Vaters zu dem mit dem P. vereinbarten Vertrag einholen sollen. Wie sich jetzt heraus stellt, anerkennt er denselben nicht.

Mag man nun auch noch so sehr diese Fürsorge der Armenpflege anerkennen und billigen, daß sie für die Kinder glaubte gut zu handeln, so fehlt eben doch ihr Mandat, sie konnte nicht von sich aus, ohne die Eingangs erwähnten Voraussetzungen über den Knaben verfügen.

Man kann auch der Frau F. das Einmischungsrecht nicht bestreiten, sie ist die Taufpatin des Knaben und kirchlich, beim Taufakte, wird den Taufpaten ein solches Recht ausdrücklich zuerkannt. Daß eine Veranlassung für die Taufpaten zur Fürsorge vorhanden war, geht aus der ganzen Sachlage genügend hervor.

Diese ihre Fürsorge war allerdings tadelnswert, sie hätte den Knaben nicht wegnehmen sollen, in erster Linie konnte sie sich bei der Armenpflege beschweren und anderweitige Versorgung beantragen und dann bei Abweisung sich bei der Bezirksarmenpflege beschweren. Ihr Verhalten verdient wirklich eine Zurechtweisung. Da aber die von der Armenpflege ausgeführte Fürsorge nicht zu Recht besteht und der Vater die Versorgung bei Frau F. gutheißt, so hat die Bezirksarmenpflege keine Kompetenz die Zurückbringung des Knaben zu P. gutzuheißen.

Demgemäß wird beschlossen:

1. Die Beschwerde ist begründet und wird die Verfügung der Armenpflege auf Zurückbringung des Knaben zu P. aufgehoben.

2. Für den Fall, daß die Armenpflege der Ansicht ist, daß der Vater B. nicht imstande sei, die Kinder richtig zu erziehen, hat sie beim Gemeinderate Antrag auf Sistierung der väterlichen Vormundschaft zu stellen.

3. Der Frau F. wird für ihre ohne Verständigung mit der Armenpflege ausgeführte Wegnahme des Knaben ein Verweis erteilt.

4. Schriftliche Mitteilung gegen Empfangschein.

**Heimschaffung von Franzosen.** Mit Kreisschreiben vom 24. Februar 1908 macht das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement die Kantonsregierungen darauf aufmerksam, daß mit dem 1. Januar 1907 das französische Gesetz vom 14. Juli 1905 betreffend die

Unterstützung von Greisen, Gebrechlichen und unheilbaren Kranken in Kraft getreten ist und teilt mit, daß laut Erklärung der französischen Regierung dieses Gesetz auch auf die Franzosen in der Schweiz Anwendung finde.

Es kann daher nunmehr die Heimerschaffung von unbemittelten Greisen (im Alter von über 70 Jahren), Gebrechlichen (Invaliden) und unheilbar Kranken französischer Nationalität beantragt werden. Dabei wird von der französischen Regierung verlangt, daß folgende Urkunden vorgelegt werden:

1. ein an das französische Ministerium gerichtetes persönliches Gesuch des Hilfsbedürftigen um Versorgung in Frankreich,
2. ein Ausweis der französischen Staatsangehörigkeit des Heimzuschaffenden,
3. der Geburtschein desselben, — bei Frauen, welche durch ihre Verheiratung die französische Nationalität erworben haben, der Trauschein,
4. ein (wenn möglich von dem zuständigen französischen Konsulat legalisiertes) Zeugnis über die Vermögensverhältnisse der heimzuschaffenden Person, bezw. ihrer Angehörigen,
5. ein ärztliches Zeugnis, welches die Natur der Krankheit oder des Gebrechens der betreffenden Person unter Feststellung des unheilbaren Charakters darlegt und bezeugt, daß der Kranke dadurch am Erwerb seines Lebensunterhaltes verhindert ist. N.

**Bern.** Gegen eine Verfügung der Armendirektion betreffend die Unterstützung auswärtiger Armer kann nicht an den Regierungsrat rekurriert werden. — Die Eheleute Anton und Lydia Egli-Müller geb. Linder wohnhaft in Luzern, haben den Rekurs erklärt gegen eine Verfügung der Armendirektion vom 8. November 1907, mit welcher diese die Bezahlung eines Kostgeldes für den Schlosserlehrling Johann Müller geboren 1891, abgelehnt hat. Dieser Jüngling stammt aus der ersten Ehe der Frau Egli und lebt in der Familie des Stiefvaters Egli.

Da die Zuerkennung von Unterstützungen an auswärtige Arme, die dem staatlichen Etat zufallen, Sache der Armendirektion ist, wird auf den Rekurs der Eheleute nicht eingetreten. Regierungsrat, 7. Dez. 1907.

Wenn eine Person gemäß Art. 47 des Strafgesetzbuches im Interesse der öffentlichen Sicherheit in einer Anstalt untergebracht werden muß, so fallen die Kosten dieser Versorgung grundsätzlich der armenunterstützungspflichtigen Gemeinde auf. Regierungsrat, 2. September 1905 und 27. Dezember 1907, Rekurs der Gemeinde St.-J. (Monatschrift für Bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Januar 1908, Heft 1 S. 18 und 19.)

**St. Gallen.** Von einem Gemeinderate ist grundsätzlich die Pflicht der betreffenden Gemeinde als Heimatgemeinde eines von den zuständigen Instanzen als unzurechnungsfähig und gemeingefährlich erklärten und daher zwangsweise in eine entsprechende Anstalt verwiesenen Verbrechers zur Tragung der betreffenden Versorgungskosten abgelehnt und die daherige Zahlungspflicht ganz oder doch zum Teil dem Staate zugewiesen worden, da eine solche Pflicht der Gemeinde nicht aus der geltenden Armengesetzgebung abgeleitet werden könne, vielmehr die zwangsweise Versorgung eines unzurechnungsfähigen Verbrechers über den in Art. 7 und 8 des Armengesetzes umschriebenen Zweck und Gegenstand der Armenunterstützung hinausgehe. Der Regierungsrat hält dieser Auffassung gegenüber grundsätzlich an der Heimatgemeinde zur Kostentragung fest, gestützt auf folgende Erwägungen: Mit dem Momente, wo gegen eine wegen eines Verbrechens verfolgte Person das Untersuchungs- und Strafverfahren mangels Zurechnungsfähigkeit des Beklagten eingestellt resp. aufgehoben wird — welcher Verfügung gemäß Art. 126 proc. crim. der Charakter einer gerichtlichen Freisprechung zukommt — besteht für den Staat keine Pflicht mehr, sich des betreffenden Individuums auf Staatskosten weiter anzunehmen; im Gegenteil fällt die aus dem Titel der Gemeingefährlichkeit einerseits und der Fürsorge für die betreffende Person andererseits abzuleitende Pflicht, für ein solches Individuum zu sorgen, nach der im Kanton von jeher geltenden und alläeinen anerkannten Praxis der Heimatgemeinde zu, in